

6. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung sind dafür verantwortlich, den Inhalt dieses Beschlusses in der Öffentlichkeit und in den schulischen Einrichtungen zu erläutern.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

A b u s c h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Staatssekretär
für das Hoch- und
Fachschulwesen
I. V.: D a h l e m
Erster Stellvertreter
des Staatssekretärs

**Beschluß
über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage
und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.**

Vom 21. Dezember 1962

(Auszug)

Um eine höhere ideologische und künstlerische Qualität und eine bedarfsgerechtere Produktion bei gleichzeitiger Entfaltung einer zielstrebigten und vielseitigen Literaturpropaganda, entsprechend den Grundsätzen unserer Kulturpolitik, zu erreichen, wird zur Verbesserung der Arbeit im Verlagswesen und Buchhandel folgendes beschlossen:

I.

1. Zur Herstellung einer einheitlichen politisch-ideologischen und ökonomischen staatlichen Leitung des Verlagswesens und des Groß- und Einzelbuchhandels wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur

aus der Abteilung Literatur und Buchwesen im
Ministerium für Kultur,
der WB Verlage
und dem Druckerei- und Verlagskontor
gebildet.

Die WB Verlage wird zum 31. Dezember 1962 aufgelöst.

2. Die Hauptverwaltung übernimmt die Aufgaben der Abteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur und die bisher der WB Verlage übertragene Funktion der Wirtschaftszweigleitung.
3. Die Einzelheiten der Bildung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel und der Auflösung der WB Verlage regelt der Minister für Kultur durch Anordnung.

IV.

- L Die Aufgaben in bezug auf die Erteilung von Sondergenehmigungen für den Empfang von Literatur aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland gehen von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin — Institut für Dokumentation — am 1. Januar 1963 auf das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, über.

2. Die Einzelheiten regelt der Minister für Kultur, Im Einvernehmen mit dem Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, durch Anordnung.

Berlin, den 21. Dezember 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

A b u s c h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Minister für Kultur
H a n s B e n t z i e n

**Anordnung Nr. 1
zur Verordnung über die Erweiterung
des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

Vom 21. Dezember 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgende Buchstaben ergänzt:

- | | | | |
|----|-------------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| j) | Freiwillige Helfer der Grenztruppen | der für den verantwortliche | Einsatz ver-Leiter |
| k) | Mitglieder der Jagd-gesellschaften | der für den verantwortliche | Einsatz ver-Leiter |

§ 2

Die Anlage zur Verordnung wird durch folgende Ziff. 15 ergänzt:

- „15. Erfüllung der Pflicht der Betriebe bzw. die zuten, die sich für die ständige Dienststelle der Wehrpflichtigen aus Nationalen Volksarmee.“
dem Gesetz vom
24. Januar 1962 über
die allgemeine Wehrpflicht (GBI. I S. 2)
und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Wehrdienstes ergeben.“ /

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1962

S t o p h
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Versicherung gegen Unfall
oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen
Aufträge.**

Vom 21. Dezember 1962

§ 1

- (1) Bürger, die im Aufträge eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung oder eines volkseigenen Betriebes der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland reisen oder sich dort aufhalten, sind bei Eintritt eines Unfalles während einer solchen Reise oder